

Zentrum Kommunikation

Pressestelle
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1780
Telefax: +49 30 65211-3780
pressestelle@diakonie.de

Berlin, im Mai 2014

Was ist eine vertrauliche Geburt?

Die vertrauliche Geburt bietet werdenden Müttern, die ihre Schwangerschaft geheim halten möchten und ihr Kind nicht behalten können, ein legales Angebot, mit Hilfe einer Beratungsstelle die anstehende Geburt in einem Krankenhaus oder mit Hilfe einer Hebamme als Hausgeburt zu planen. Nach der Geburt wird das Kind einer Pflegefamilie anvertraut und wenn möglich zur Adoption freigegeben. Durch die vertrauliche Geburt wird sichergestellt, dass eine Frau ihr Kind mit medizinischer Begleitung gebären und das Neugeborene sicher versorgt werden kann. In diesem Beratungsprozess muss die schwangere Frau nur einmal zu Beginn ihre Daten angeben. Bei allen weiteren Schritten, zum Beispiel in der Klinik, verwendet sie ein Pseudonym. bis zum 16. Lebensjahr des Kindes sind die Angaben zu seiner Herkunft unantastbar und werden verschlossen bei einer Bundesbehörde aufbewahrt. Auf Antrag kann das Kind nach dieser Frist Einsicht verlangen, jedoch niemand sonst.

Das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Es dient dazu, das Beratungs- und Hilfenetz für schwangere Frauen weiter auszubauen. Durch die Möglichkeit der vertraulichen Geburt soll vor allem eine rechtssichere Alternative zur anonymen Geburt und zur Babyklappe (siehe unten) geschaffen werden. Das gilt nicht nur für die Mütter: Auch Krankenhäuser, Ärzte, Hebammen, Klinikpersonal und Behörden erhalten Handlungssicherheit und geregelte Verfahren bei der Hilfe von Frauen in Notlagen.

Die Beratungsstelle spielt eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der schwangeren Frau: Sie berät die werdende Mutter bei allen Fragen, erläutert die kommenden Verfahrensschritte und übernimmt für sie, das Krankenhaus sowie alle anderen beteiligten Behörden über die anstehende vertrauliche Geburt zu informieren.

Was ist der Unterschied zur anonymen Geburt?

Bei einer anonymen Geburt werden die Daten der Mutter nirgendwo erfasst. Im Gegensatz zur vertraulichen Geburt ist die anonyme Geburt nicht rechtssicher geregelt, sie liegt in einer rechtlichen Grauzone. Unter ethischen Gesichtspunkten wird besonders kritisiert, dass dabei das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft verletzt wird.

Was ist eine Babyklappe, was ist eine anonyme Kindesabgabe?

Die Babyklappe ermöglicht der Mutter, ihr Neugeborenes anonym bei einer Institution abzugeben. Das Baby wird durch eine leicht zugängliche Klappe, die öffentlich nicht einsehbar ist, in ein Wärmebett gelegt. Sobald sich die Klappe schließt, wird durch einen Alarm Hilfe herbeigerufen und das Kind kann versorgt werden. Während der Entbindung erhalten Mutter und Kind jedoch keine Geburtshilfe; oftmals steht gar keine Begleitung zur Verfügung. Ebenso ist dies der Fall bei der sogenannten anonymen Kindesabgabe, bei der die Mutter oder eine andere Person das Kind einem verschwiegenen Mitarbeitenden eines Hilfsprojektes persönlich übergeben kann.

Babyklappen und anonyme Kindesabgaben stehen den gleichen rechtlichen Problemen gegenüber wie anonyme Geburten.

Ziele des Gesetzes

- Kindesaussetzungen und -tötungen verhindern
- ein geregeltes Angebot für Frauen mit Anonymitätswunsch schaffen
- Vertraulichkeit für die Mutter garantieren und gleichzeitig die Rechte des Kindes sichern
- medizinische Begleitung für Mutter und Kind sicherstellen
- Rechts- und Handlungssicherheit für Schwangere, Beratungsstellen, Kliniken und Behörden erreichen
- Nutzung der Babyklappen und anonyme Geburten vermeiden
- die gesellschaftliche Stigmatisierung von Müttern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, abbauen
- die bestehenden Hilfsangebote in der Öffentlichkeit bekannter machen, einen Brückenschlag zum Netzwerk vorhandener Beratungsstellen herstellen
- Hilfen für Schwangere ausbauen, mit der Garantie für unbedingte anonyme Beratung
- die niedrighwellige Erreichbarkeit der Hilfen verbessern, zum Beispiel Einrichtung eines bundesweiten Notrufes für Schwangere in Konfliktlagen
- Beratung und Zugang zur Regelung der vertraulichen Geburt auch nach der Entbindung ermöglichen

Organisation und Finanzierung

Wie läuft die Beratung und das Verfahren der vertraulichen Geburt ab?

Vor der Entbindung

Zunächst kann eine schwangere Frau, die ihr Kind anonym zur Welt bringen möchte, eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufsuchen. Die Beratung ist für sie kostenlos. Die nächstgelegene Adresse erfährt sie im Internet zum Beispiel unter www.geburt-vertraulich.de oder bei der Telefonhotline des Bundesministeriums unter der Nummer 08004040020. In der Beratung geht es um die persönliche Krisensituation der Frau. Sie wird ergebnisoffen beraten, um geeignete Hilfen und Lösungswege zu finden. Die Schwangere erhält auch Informationen zum regulären Verfahren der Adoptionsvermittlung unter Angabe ihrer Identität sowie zu Unterstützungsangeboten für ein Leben mit dem Kind.

Wenn sich die schwangere Frau sowohl gegen die Annahme des Kindes als auch gegen die Offenbarung ihrer Identität entscheidet, erhält sie alle Informationen zur vertraulichen Geburt. Sie wird über den Ablauf des Verfahrens, die Rechte des Kindes, das sich anschließende Adoptionsverfahren und Möglichkeiten zur

Rücknahme des Kindes informiert sowie zu den Voraussetzungen, auch nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes, also nach Ablauf der Frist, anonym bleiben zu können.. Möchte eine Frau das Verfahren der vertraulichen Geburt nicht annehmen, wird ihr weiterhin anonyme Beratung angeboten.

Entscheidet sich die Frau für die vertrauliche Geburt, wird sie zunächst gebeten, ein Pseudonym (Vorname und Nachname) auszuwählen. Ihre Personalien werden festgestellt, das heißt, ihr rechtskräftiger Name und Geburtsdatum sowie ihre Anschrift werden ausschließlich für den Herkunftsnachweis des Kindes festgehalten, durch den das Kind später die Identität seiner leiblichen Mutter erfahren kann. Dieser Herkunftsnachweis wird in einem Briefumschlag, der so verschlossen ist, dass er nicht unbemerkt geöffnet werden kann, in den folgenden Jahren im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) aufbewahrt. Die Zuordnung wird nur durch das Pseudonym der Frau und die Angaben zur Geburt des Kindes sowie seinen Namen sichergestellt. Die Frau kann ihre Wünsche bezüglich des Vornamens des Kindes - sowohl für ein Mädchen wie einen Jungen - angeben.

Die Beratungsstelle unterstützt die Schwangere bei allen notwendigen organisatorischen Abläufen: Sie meldet die Frau nach ihrer Zustimmung unter dem gewählten Pseudonym in der Geburtsklinik, die sie sich ausgesucht hat, oder im Falle einer Hausgeburt bei einer Hebamme an. Die Kosten der Geburtshilfe für die Frau werden vom Bund getragen. Zudem informiert die Beratungsstelle das Jugendamt über die bevorstehende vertrauliche Geburt, damit diese Vorbereitungen zur Inobhutnahme des Kindes treffen kann. Das Jugendamt sucht darüber hinaus nach einer geeigneten (Adoptions-)Pflegestelle. Die Beratungsstelle kann für die Frau auch einen Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle herstellen, um sie umfassend zu informieren.

Nach der Entbindung

Die Klinik oder die Hebamme melden die Geburt wie jede Geburt dem Standesamt beziehungsweise der zuständigen Gemeindebehörde – dabei verwenden sie allerdings das Pseudonym der Frau. Das Standesamt entscheidet über die Namensvorschläge für das Kind und meldet die Geburt wiederum beim Familiengericht, das einen Vormund bestimmt, da die elterliche Sorge der Mutter ruht. Dieser Vormund bestimmt, wo das Kind verbleibt. In der Regel sollte dies bei einer Pflegefamilie sein, die es später auch adoptieren möchte. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erhält den Herkunftsnachweis von der Beratungsstelle mit allen Angaben zum Kind und bewahrt ihn sicher auf.

Weitere Informationen für das Kind

Die Schwangere wird vor der Geburt auch darüber informiert, wie wichtig aus Sicht des Kindes alle Auskünfte über seine Herkunft sind. Nützlich sind daher auch anonymisierte Angaben über die Lebenslage und Person der Mutter, familiäre Prägungen, beispielsweise ethnische oder andere Zugehörigkeiten, sowie die Mitteilung, welche Gründe die Mutter für die Abgabe des Kindes hat. Die Beratungsstelle unterstützt die Schwangere dabei, diese Informationen schriftlich festzuhalten. Auch kleine Geschenke oder Andenken können für das Kind an die Beraterin übergeben werden. Solche Nachrichten und Gegenstände werden in der Adoptionsvermittlungsakte des Kindes aufbewahrt und dem Kind jeweils ausgehändigt, sobald es dem Vormund oder den späteren Adoptiveltern altersangemessen erscheint.

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres

Sobald das Kind 16 Jahre alt geworden ist, hat es das Recht, Einsicht in den Herkunftsnachweis zu verlangen und somit mehr über seine Herkunft zu erfahren. Die Mutter kann bereits ein Jahr zuvor unter ihrem Pseudonym bei einer Beratungsstelle erklären, dass dem Einsichtsrecht des Kindes weiterhin dringende Belange von ihrer Seite entgegenstehen. Vielleicht fürchtet sie noch immer existentielle Folgen

für Leib und Leben oder den Verlust ihrer Familie und engsten Beziehungen, wenn die Geburt des Kindes in ihrem sozialen Umfeld bekannt wird. Die Beratungsstelle bietet dann Gespräche zur Unterstützung an und versucht, die Bedenken auszuräumen.

Bleiben die Bedenken bestehen, unterrichtet die Beratungsstelle das BAFzA und dieses hält alle Informationen aus dem Herkunftsnachweis zurück. Möchte das Kind dennoch seine Herkunft erfahren, muss es sein Recht vor dem Familiengericht geltend machen. Für dieses Gerichtsverfahren kann die Mutter eine Person ihres Vertrauens als Stellvertreter benennen, um ihre Identität weiterhin zu schützen. Dem Kind wird so lange keine Einsicht gewährt, bis das familiengerichtliche Verfahren abgeschlossen ist. Wird der Antrag des Kindes abgelehnt, kann das Kind frühestens drei Jahre später einen erneuten Antrag stellen.

Historie und Ausblick

- 1999: Ausgelöst durch Todesfälle von Säuglingen kommt es zu einer intensiven öffentlichen Debatte und Medienberichterstattung. Neuartige anonyme Hilfsangebote entstehen: Zuerst das „Projekt Moses“ in Bayern 1999 sowie die erste Babyklappe in Hamburg im Jahr 2000. In der Folge werden unkoordiniert vielerorts weitere Projekte zur anonymen Übergabe von Kindern eröffnet.
- 2011: Das Deutsche Jugendinstitut veröffentlicht die Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ (Coutinho, J. und Krell, C. München 2011), die belegt, dass Frauen und alle Beteiligten Hilfen brauchen, die rechtlich und medizinisch sicher sind.
- 1. Januar 2012: Das neue Bundeskinderschutzgesetz tritt in Kraft. Damit wird unter anderem der Rechtsanspruch auf Anonymität bei allen Beratungen für Schwangere ausgeweitet. Bis 2011 galt der Rechtsanspruch nur für die Konfliktberatung.
- 5. Juli 2013: Das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ wird verabschiedet.
- 1. Mai 2014: Das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ tritt in Kraft.

Hintergrund und Zahlen

Genauere Zahlen lassen sich in diesem Zusammenhang nicht ermitteln. Da sich anonyme Geburten und Babyklappen nicht wirklich im legalen Bereich befinden, werden Angaben darüber von Kliniken und Projekten oft vermieden. Nach der Erhebung des Deutschen Jugendinstituts wurden im Zeitraum 2000 bis Ende Mai 2010 bei 57 Betreibern von Babyklappen insgesamt 278 Kinder abgegeben. 11 Betreiber verzeichneten im gesamten Zeitraum keine Abgabe. Zu den anonymen Geburten, die in der Studie erhoben wurden, gaben 65 Anbieter an, dass 652 Kinder anonym zur Welt kamen, allerdings verzeichneten 18 Anbieter dieser Hilfeform keine anonyme Geburt. Bei den anonymen Kindesübergaben wurden 43 Fälle erfasst. Es zeigte sich, dass Frauen, die ihr Kind anonym gebären oder abgeben, deutlich häufiger ihre Anonymität aufgeben, als Mütter, die ihre Kinder in eine Babyklappe legen.

Bewertung der Diakonie Deutschland

Die Diakonie Deutschland unterstützt ausdrücklich das Ziel des Gesetzes, die Hilfen und Beratungsangebote für Schwangere in psychosozialen Krisen auszubauen und diese Hilfen bekannter und noch leichter zugänglich zu machen. Die Zusicherung der absoluten Vertraulichkeit im Beratungsprozess ist nach Ansicht der Diakonie Voraussetzung dafür, dass Schwangere in einer Notlage diese Hilfen annehmen können.

Zentral an dem neuen Gesetz ist: Der Interessenausgleich zwischen dem Schutz der Vertraulichkeit für die Frau einerseits und dem Schutz des Kindes hinsichtlich seiner zentralen Rechte andererseits wird gewährleistet. Für das Kind heißt das: Es erhält eine medizinisch betreute und rechtlich sichere Geburt, eine staatsbürgerliche Identität von Anfang an sowie Kenntnis über seine Herkunft zu einem vertretbaren Zeitpunkt.

Wichtig ist nach Ansicht der Diakonie, die rechtlich ungeklärte Situation der Babyklappen und anonymen Geburten mithilfe der vertraulichen Geburt zu überwinden, so dass diese Angebote nicht mehr benötigt werden. Zudem müssen die verschiedenen Institutionen aus der Gesundheits-, Frauen- sowie Kinder- und Jugendhilfe noch enger zusammenarbeiten. Darüber hinaus unterstützt die Diakonie Bemühungen, um die Akzeptanz von Adoption sowie das Verständnis für die Gründe, die zur Abgabe eines Kindes führen können, in der Öffentlichkeit zu erhöhen.

Informationen im Netz

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet Informationen und Adressen von Beratungsstellen auf der Website www.geburt-vertraulich.de

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt als Bundesgesetzblatt gibt es unter http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl113s3458.pdf

Eine Stellungnahme der Diakonie zum Gesetzentwurf der vertraulichen Geburt gibt es auf diakonie.de unter <http://www.diakonie.de/gesetzentwurf-zum-ausbau-der-hilfen-fuer-schwangere-12165.html>

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Mindeststandards von Babyklappen gibt es unter http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/familie/Empfehlungen_zu_den_Mindeststandards_von_Babyklappen/

Hinweise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) zu den rechtlichen Mindestanforderungen für den Betrieb einer Babyklappe gibt es unter http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/DIJuF-Hinweise_Rechtliche_Mindestanforderungen_Babyklappen_v_31.07.2013.pdf

Das „Thema kompakt: Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung“ auf diakonie.de liefert zahlreiche Informationen zur Beratung von Schwangeren: <http://www.diakonie.de/thema-kompakt-schwangerschafts-und-13830.html>